



Österreichischer Stabilitätspakt 2025

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ♦ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 – ÖStP 2025 (388 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzung.....	3
2	Kernelemente des Österreichischen Stabilitätspakts 2025.....	5
2.1	Zielvorgaben für Budgetsalden	5
2.2	Haushaltskoordinierung, Informationsaustausch und Transparenz	7
2.3	Flexibilitäten und Ausweichklauseln	9
2.4	Konsequenzen einer Verfehlung der Zielvorgaben.....	10
3	Anwendung des Österreichischen Stabilitätspakts 2025 auf Basis aktueller Prognosewerte.....	11
	Abkürzungsverzeichnis.....	16
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	17



1 Ausgangslage und Zielsetzung

Nachdem Ende April 2024 die **neuen EU-Fiskalregeln** in Kraft getreten sind, mussten auch die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) festgelegten nationalen Fiskalregeln grundlegend überarbeitet werden, da diese stark am bis 2024 gültigen Regelwerk ausgerichtet waren. Im Zentrum der neuen EU-Fiskalregeln steht ein auf einer Schuldentragfähigkeitsanalyse und einem Fiskalstrukturplan basierender Nettoausgabenpfad. Dieser legt für jeden Mitgliedstaat ein maximal zulässiges Nettoausgabenwachstum¹ für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren fest. Am Ende dieses Zeitraums legt die Europäische Kommission (EK) eine neue Schuldentragfähigkeitsanalyse vor. Auf dieser Grundlage erstellt der jeweilige Mitgliedstaat erneut einen Fiskalstrukturplan samt Nettoausgabenpfad, der nach Annahme durch den Rat der Europäischen Union (EU) verbindlich wird.

Mit dem **Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025)** soll der vom Rat der EU festgelegte Nettoausgabenpfad innerstaatlich umgesetzt werden, indem er in verbindliche, nach Teilsektoren (Bund einschließlich Sozialversicherung sowie Länder und Gemeinden) getrennte Haushaltsziele übersetzt wird. Der ÖStP 2025 regelt zudem Zuständigkeiten, Berichts- und Transparenzpflichten sowie Korrektur- und Sanktionsmechanismen, um die Einhaltung der EU-Vorgaben über alle Ebenen der Gebietskörperschaften hinweg sicherzustellen.

Bis zum Inkrafttreten des ÖStP 2025 gilt weiterhin der **ÖStP 2012**. Dieser sah in einer Übergangsphase bis 2016 Regelgrenzen für den Maastricht-Saldo vor, aufgrund einer Ausnahmeregel wurde jedoch bereits ab dem Berichtsjahr 2015 der strukturelle Haushaltssaldo als zentrale Zielgröße herangezogen.² Für den Gesamtstaat durfte der strukturelle Haushaltssaldo ab 2015 -0,45 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht unterschreiten. Davon entfielen -0,35 % auf den Bund einschließlich Sozialversicherung und -0,1 % auf Länder und Gemeinden. Abweichungen wurden auf einem Kontrollkonto erfasst und bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte konjunkturgerecht zurückgeführt. Darüber hinaus wurden auch die Ausgaben- und die

¹ Zur Berechnung der Nettoausgaben werden die Staatsausgaben zunächst um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben und Ausgaben für EU-Programme (inkl. nationaler Kofinanzierung) bereinigt, um die Nettoausgaben vor diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen zu erhalten. Danach werden noch diskretionäre Einnahmenveränderungen berücksichtigt, um das Nettoausgabenwachstum zu bestimmen.

² Siehe dazu Art. 4 Abs. 2b ÖStP 2012.



Schuldenregel der EU-Fiskalregeln im ÖStP 2012 auf die innerstaatliche Ebene umgelegt. Die Kombination mehrerer Regeln (einschließlich Führung eines Kontrollkontos) und teils große Zeitverzögerungen bei der Sichtbarkeit von Regelverstößen führten zu einem komplexen und insgesamt wenig transparenten Regelwerk.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde Ende März 2020 auf EU-Ebene die **allgemeine Ausweichklausel** aktiviert. Auch die zentralen Vorgaben des ÖStP 2012 wurden dadurch weitgehend ausgesetzt und Abweichungen nicht als Regelverstoß gewertet. Mit dem Auslaufen der allgemeinen Ausweichklausel wurden die Regeln des ÖStP 2012 ab 2024 grundsätzlich wieder wirksam. Der Fiskalrat verweist in seinem Jahresbericht 2025 darauf, dass Statistik Austria in ihrem noch nicht öffentlich abrufbaren Bericht über die Haushaltsergebnisse 2024 vom 21. Oktober 2025 aufgrund mehrerer Regelverfehlungen (struktureller Saldo, Schuldenregel, teilweise auch Ausgabenregel) einen sanktionsrelevanten Sachverhalt festgestellt hat. Da der ÖStP 2025 rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten und der ÖStP 2012 mit Ende 2023 außer Kraft gesetzt werden soll, hätte diese Feststellung keine Sanktionen nach dem ÖStP 2012 mehr zur Folge.

Österreich hat für den Zeitraum 2025 bis 2029 einen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (Fiskalstrukturplan) vorgelegt, dessen zentrale Vorgabe ein Nettoausgabenpfad ist. Im Juli 2025 stellte der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) ein übermäßiges Defizit in Österreich fest und empfahl im Rahmen des **Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit** (ÜD-Verfahren) einen Korrekturpfad, der mit dem Nettoausgabenpfad des Fiskalstrukturplans übereinstimmt. Dementsprechend wird die Einhaltung der EU-Fiskalregeln auch im ÜD-Verfahren über das gesamtstaatliche Nettoausgabenwachstum gemessen. Gemäß der Ratsempfehlung zum österreichischen Fiskalstrukturplan darf das Nettoausgabenwachstum 2025 höchstens 2,6 %, 2026 und 2027 jeweils 2,2 %, 2028 2,0 % und 2029 2,3 % betragen. Dadurch soll das Maastricht-Defizit bis 2028 wieder knapp unter den Referenzwert von 3 % des BIP zurückgeführt werden.



2 Kernelemente des Österreichischen Stabilitätspakts 2025

2.1 Zielvorgaben für Budgetsalden

Der Österreichische Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) regelt die innerstaatliche Umsetzung des EU-Nettoausgabenpfads und legt die Zielvorgaben sowie deren Aufteilung zwischen den Gebietskörperschaften fest.

Maastricht-Salden bis 2029

Für die Übergangsphase bis 2029 werden im ÖStP 2025 Grenzwerte für die Maastricht-Salden des Bundes (inkl. Sozialversicherungsträger) sowie der Länder (inkl. Wien und Gemeinden) bestimmt, die die in der Budgetplanung des BMF vom Mai 2025 vorgesehene Rückführung auf ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit von 2,8 % im Jahr 2029 widerspiegeln. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl. Die Länder haben dabei von ihrem jeweiligen erlaubten Defizit den Gemeinden einen Anteil iHv 20 % einzuräumen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im ÖStP 2025 für Bund und Sozialversicherungsträger sowie für Länder und Gemeinden festgesetzten Regelgrenzen für den Maastricht-Saldo in den Jahren 2026 bis 2029.

Tabelle 1: Zielwerte für den Maastricht-Saldo in Prozent des BIP bis 2029

<i>in % des BIP</i>	2026	2027	2028	2029
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-4,20	-3,50	-3,00	-2,80
Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)	-3,07	-2,70	-2,31	-2,13
Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden)	-1,13	-0,80	-0,69	-0,67

Quelle: Österreichischer Stabilitätspakt 2025.

Gemäß den Zielwerten des ÖStP 2025 darf der Bundessektor, der dabei auch die Sozialversicherung umfasst, im Jahr 2026 höchstens ein Maastricht-Defizit iHv 3,07 % des BIP ausweisen. Damit entfallen 73 % des im Jahr 2026 für den Gesamtstaat zulässigen Defizits (4,20 % des BIP) auf den Bundessektor. Bis 2029 ist das Maastricht-Defizit des Bundessektors (inkl. Sozialversicherung) auf 2,13 % des BIP zu reduzieren. Für den Landessektor, der gemäß ÖStP 2025 neben Wien auch die Gemeinden umfasst, gilt für 2026 ein maximales Maastricht-Defizit iHv 1,13 % des BIP. Bis 2029 soll es laut Zielvorgabe auf 0,67 % des BIP sinken. Die Länder haben dabei von ihrem jeweiligen zulässigen Defizit den Gemeinden einen Anteil iHv 20 % einzuräumen.



Die Zielvorgabe für die Maastricht-Salden bis 2029 dient der Umsetzung des im Juli 2025 vom Rat der EU auf Basis des österreichischen Fiskalstrukturplans empfohlenen Fiskalstrukturpfads. Sollte es zu einer Änderung des empfohlenen Nettoausgabenpfads kommen, aus der sich neue Zielwerte für den Maastricht-Saldo ergeben, sieht der ÖStP 2025 vor, dass das Österreichische Koordinationskomitee (ÖKK), das aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden (vertreten durch Gemeinde- und Städtebund) besteht, eine Aufteilung der Abweichungen zu den bisherigen Salden vornimmt. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Aufteilung im Verhältnis 80 % Bund und 20 % Länder und Gemeinden. Ist die Neufestsetzung ausschließlich von Ländern und Gemeinden zu verantworten, richtet sich die Verteilung bei einer fehlenden Einigung des ÖKK nach dem Saldenverhältnis des jeweiligen Jahres des Stabilitätspfads bis 2029.

Strukturelle Salden ab 2030

Ab 2030 werden die Saldenziele nicht mehr als fixe Werte im Voraus festgeschrieben, sondern jeweils aus dem vom Rat der EU empfohlenen länderspezifischen Nettoausgabenpfad abgeleitet. Dabei wird der strukturelle Saldo³, der sich aus dem Nettoausgabenpfad ergibt, um einen Sicherheitspuffer von 0,1 %-Punkten verbessert und dann nach einem festen Schlüssel auf den Bund einschließlich Sozialversicherungsträger (76 %) und die Länder einschließlich Wien (24 %) aufgeteilt. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt wiederum nach der Volkszahl. Ein Anteil von 20 % des länderspezifischen Defizits entfällt auf die Gemeinden.

Für die Länder wird aus diesem Wert auf Basis des im 2. Quartal des Vorjahres erwarteten Konjunkturreffekts ein zulässiger Maastricht-Saldo abgeleitet, während für den Bund einschließlich Sozialversicherungsträger der strukturelle Saldo als Regelvorgabe gilt. Dies reduziert die Komplexität, gleichzeitig können eine deutlich schlechter als erwartete konjunkturelle Entwicklung und entsprechend geringere Einnahmen für Länder und Gemeinden jedoch nicht über eine Bereinigung im strukturellen Saldo ausgeglichen werden. In diesem Fall sieht der ÖStP 2025 auf Verlangen eines Vertragspartners Verhandlungen über eine Anpassung der Haushaltsziele vor, damit die geänderte konjunkturelle Entwicklung berücksichtigt werden kann.

³ Der strukturelle Saldo entspricht dem um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten Maastricht-Saldo. Von der EK bei der Berechnung des strukturellen Saldos berücksichtigte Einmalmaßnahmen werden auch bei der Berechnung für den ÖStP 2025 einbezogen.



2.2 Haushaltskoordinierung, Informationsaustausch und Transparenz

Die **Haushaltskoordinierung** und Beschlussfassung im ÖStP 2025 erfolgt – wie bereits im ÖStP 2012 – über politische Koordinationskomitees, deren Beschlüsse jeweils einvernehmlich zu fassen sind. Als zentrales Gremium dient das beim BMF angesiedelte **Österreichische Koordinationskomitee (ÖKK)**, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) zusammensetzt. Zusätzlich bestehen Länder-Koordinationskomitees für die Koordination zwischen Ländern und Gemeinden innerhalb der einzelnen Länder (mit Ausnahme Wiens). Neu im ÖStP 2025 ist die Regelung, dass das ÖKK mindestens zweimal jährlich – jeweils vor der Meldung der Haushaltsergebnisse an die EK – zusammentritt.⁴ Inhaltlich umfasst die Koordinierung insbesondere die gegenseitige Information und Beschlussfassung in Zusammenhang mit den Fiskalregeln sowie die Empfehlung gegensteuernder Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den Fiskalregeln abzeichnet.

Dies wird durch ein **Informationssystem** gestützt, in dem das ÖKK Datenanforderungen, Termine, Formate und Übertragungswege festlegt:

- ◆ Laut [Resümeeprotokoll zum ÖStP 2025](#) sollen in diesem Rahmen jedenfalls monatliche Cash-Haushaltsdaten der einzelnen Länder sowie Wiens bereitgestellt werden.
- ◆ Darüber hinaus sind aussagekräftige Mittelfristmeldungen und weitere für die Meldungen an die EK benötigte Informationen (z. B. diskretionäre Maßnahmen, Entwicklung der Maastricht-Salden, Daten zur Ermittlung oder Planung des Nettoausgabenpfads) umfasst.
- ◆ Für einen späteren Zeitpunkt wird auch eine monatliche länderweise Übermittlung von Cash-Haushaltsdaten der Gemeinden (ohne Wien) sowie eine verbesserte Datenlage bei ausgegliederten Einheiten angestrebt.

Diese und weitere Verbesserungen des gesamtstaatlichen Budgetcontrollings und der Überleitung aus Cash-Haushaltsdaten auf Maastricht-Salden sollen in einer Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner beraten werden.

⁴ Darüber hinaus ist das ÖKK auf Verlangen eines Vertragspartners einzuberufen.



Der ÖStP 2025 sieht mehrere **Veröffentlichungspflichten** für die Vertragspartner vor.

- ♦ So sind etwa die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse binnen 10 Werktagen nach Beschlussfassung in maschinenlesbarem Format zu veröffentlichen und mindestens 10 Jahre verfügbar zu halten. Zudem sollen Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und mittelfristige Planungen Überleitungstabellen zum Zusammenhang zwischen Administrativhaushalt und Maastricht-Saldo enthalten.
- ♦ Weitere Veröffentlichungspflichten betreffen die Beschlüsse und Berichte im Rahmen des ÖStP 2025, die auf der Website des BMF zugänglich zu machen sind.
- ♦ Auch Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees sind auf der Website des jeweiligen Landes zu veröffentlichen.

Konkretere Regelungen zur Übermittlung und Veröffentlichung der Haushaltsdaten wurden durch eine Änderung der Gebärungsstatistik-Verordnung 2014 ([BGBl. II Nr. 31/2026](#)) festgelegt, welche am 19. Februar 2026 kundgemacht wurde. Bisher waren monatliche Cash-Daten nur vom Bund, den Ländern und der Sozialversicherung an Statistik Austria zu übermitteln. Diese Verpflichtung wurde nun auch auf die Gemeinde Wien ausgedehnt. Darüber hinaus müssen die Länder und die Gemeinde Wien nunmehr mit den monatlichen Vollzugsdaten auch entsprechende Voranschlagswerte übermitteln. Diese Daten sind bis zum 16. des jeweiligen Folgemonats an Statistik Austria zu übermitteln, wobei die erweiterte Übermittlungspflicht erstmals für den Februar 2026 zur Anwendung kommen soll.

Die Gebärungsstatistik-VO 2014 sieht in der geänderten Fassung außerdem neu vor, dass die monatlichen Vollzugs- und Voranschlagsdaten der Länder (inkl. Wien) länderweise von Statistik Austria zu veröffentlichen sind. Bisher wurden die Haushaltsdaten der Länder nur als Gesamtsumme über alle Länder veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat dabei bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats und in maschinenlesbarer Form zu erfolgen. Mit der ersten Veröffentlichung ist demnach Ende März 2026 zu rechnen.⁵

⁵ Die monatliche Übermittlung der Voranschlagswerte durch die Länder hat dabei erst nach der entsprechenden Anpassung der Datenschnittstelle zu erfolgen. Nach dieser erfolgten Anpassung haben die Länder darüber hinaus die monatlichen Haushaltsdaten rückwirkend ab Jänner 2025 zu übermitteln.



Bezüglich der Übermittlung und Veröffentlichung der Haushaltsdaten von Gemeinden und außerbudgetären Einheiten mit wesentlichem Gebarungsumfang wurden mit der aktuellen Novelle noch keine Änderungen der Verordnung vorgenommen. Die Informationen zum gesamtstaatlichen Budgetvollzug sind auch für die Wahrnehmung der parlamentarischen Haushaltskontrolle von hoher Relevanz. Die Haushaltskontrolle umfasst auch die gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung und die Auswirkungen der europäischen Fiskalregeln auf die Haushaltsführung. Die parlamentarischen Debatten zur gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung verdeutlichten zuletzt die fehlende Transparenz der unterjährigen gesamtstaatlichen Budgetentwicklung.

2.3 Flexibilitäten und Ausweichklauseln

Der ÖStP 2025 sieht mehrere Flexibilitätsregelungen vor, die es ermöglichen, auf unerwartete oder von einzelnen Vertragspartnern nicht beeinflussbare Ereignisse zu reagieren.

Von der EU anerkannte **Ausweichklauseln** (allgemein oder national) werden auch für den ÖStP 2025 angewandt. Bei einer Aktivierung der nationalen Ausweichklausel verändern sich die Haushaltsziele jeweils in dem Umfang, in dem Bund, Länder und Gemeinden von den vom Rat gestatteten Abweichungen vom Nettoausgabenpfad betroffen sind. Die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben für Österreich, die am 17. Februar 2026 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) angenommen wurde, könnte demnach die Saldengrenzen für den Bund etwas lockern, da dieser die von der Ausweichklausel umfassten Verteidigungsausgaben trägt.

Darüber hinaus sieht der ÖStP 2025 bei deutlichen Abweichungen von der ursprünglichen Haushaltsplanung eine **Verhandlungspflicht** vor, bei der im ÖKK auf Verlangen eines Vertragspartners Verhandlungen über eine Anpassung der Haushaltsziele zu führen sind. Dies umfasst etwa eine deutlich schlechtere konjunkturelle Entwicklung, Kompetenzverschiebungen, methodische Änderungen in der Defizitberechnung durch Eurostat oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse außerhalb des eigenen Einflussbereichs.

Für **Steuerreformen** enthält der ÖStP 2025 eine gegenüber dem ÖStP 2012 deutlich konkretere Sonderregelung. Verlangen ein Land bzw. der Städte- oder Gemeindebund aufgrund einer Steuerreform Verhandlungen im ÖKK und überschreiten die aus der Reform resultierenden Mindereinnahmen der Länder und Gemeinden in einzelnen Jahren 0,3 % des BIP, kann das ÖKK für diese Jahre eine Anpassung der Haushaltsziele beschließen, wobei die Anpassung höchstens im Ausmaß der Mindereinnahmen der einzelnen Länder bzw. länderweise der Gemeinden erfolgen darf. Kommt dazu im ÖKK kein Beschluss zustande, erhöhen sich die Haushaltsziele der Länder und Gemeinden automatisch im Ausmaß von 80 % ihrer Mindereinnahmen.

2.4 Konsequenzen einer Verfehlung der Zielvorgaben

Die **Überprüfung der Einhaltung der Zielvorgaben** des ÖStP 2025 basiert auf den von Statistik Austria ermittelten Haushaltsergebnissen des jeweiligen Vorjahres, die dazu jährlich an das ÖKK berichtet.⁶ Verfehlt eine Gebietskörperschaft ihre Zielvorgabe, so hat diese (bei Gemeinden das jeweilige Land) binnen zwölf Wochen eine detaillierte Begründung zu erstellen und die Ursachen außerhalb des eigenen Einflussbereichs sowie konkrete Maßnahmen zur Korrektur der Abweichung darzulegen. Dieser Bericht ist an das ÖKK und den Fiskalrat zu übermitteln. Eine Übermittlung an den Nationalrat ist nur bei Zielverfehlungen des Bundes vorgesehen. Zur Frage der Veröffentlichung der Berichte wurden keine Regelungen getroffen. Eine grundsätzlich vorgesehene Veröffentlichung würde die Transparenz und Verbindlichkeit des ÖStP 2025 stärken.

Während der ÖStP 2012 einen eigenen innerstaatlichen Sanktionsmechanismus mit einem Sanktionsbeitrag iHv 15 % der Überschreitung beinhaltete, lösen Zielverfehlungen im ÖStP 2025 zunächst primär Berichtspflichten aus (siehe oben). Eine **budgetäre Belastung** der Gebietskörperschaften tritt nur auf, wenn der Rat der EU aufgrund einer Verletzung der EU-Fiskalregeln finanzielle Sanktionen gegen Österreich beschließt. Diese sind gemäß ÖStP 2025 im Verhältnis der Verursachung (Ausmaß der Zielverfehlung in den für die Sanktion relevanten Jahren) auf Bund, Länder und Gemeinden aufzuteilen.

⁶ Die im ÖStP 2012 vorgesehene Erstellung eines Gutachtens bei sanktionsrelevanten Sachverhalten entfällt im ÖStP 2025.



3 Anwendung des Österreichischen Stabilitätspakts 2025 auf Basis aktueller Prognosewerte

Im ÖStP 2025 werden konkrete Zielwerte für die Höhe des Maastricht-Defizits in Prozent des BIP für die Jahre 2026 bis 2029 festgelegt. Die Zielwerte werden dabei auf einer sehr hohen Ebene aggregiert jeweils für den Bundessektor (inkl. Sozialversicherung) und den Landesektor (inkl. Wien und Gemeinden) festgelegt. Auf Basis aktueller Bevölkerungs- und Konjunkturprognosen können die Zielwerte gemäß den im ÖStP 2025 festgelegten Regeln, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, auf eine detailliertere Ebene umgelegt und in Mrd. EUR dargestellt werden:

Tabelle 2: Aufteilung der Zielwerte gemäß ÖStP 2025 auf Basis aktueller Prognosen

	2026	2027	2028	2029	2026-2029
	in % des BIP				in %-Punkten
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-4,20	-3,50	-3,00	-2,80	+1,40
Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)	-3,07	-2,70	-2,31	-2,13	+0,94
Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden)	-1,13	-0,80	-0,69	-0,67	+0,46
Wien	-0,25	-0,18	-0,15	-0,15	+0,10
Länder (ohne Wien und Gemeinden)	-0,71	-0,50	-0,43	-0,42	+0,29
Gemeinden (ohne Wien)	-0,18	-0,12	-0,11	-0,10	+0,07
	in Mrd. EUR				
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-22,3	-19,2	-16,9	-16,2	+6,1
Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)	-16,3	-14,8	-13,0	-12,3	+3,9
Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden)	-6,0	-4,4	-3,9	-3,9	+2,1
Wien	-1,3	-1,0	-0,9	-0,9	+0,5
Länder (ohne Wien und Gemeinden)	-3,7	-2,7	-2,4	-2,4	+1,3
Gemeinden (ohne Wien)	-0,9	-0,7	-0,6	-0,6	+0,3
Bruttoinlandsprodukt, nominell	531	549	563	579	+49

Anmerkungen: Für die Aufteilung des Landesektors auf die einzelnen Gebietskörperschaften für die Jahre 2027 bis 2029 wurde die Bevölkerungszahl gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 für das Jahr 2026 mit der aktuellen Bevölkerungsprognose von Statistik Austria fortgeschrieben. Das nominelle BIP stammt für die Jahre 2026 und 2027 aus der Dezemberprognose des WIFO, für die Jahre 2028 und 2029 liegt das nominelle BIP nur auf Basis der Septemberprognose vor.

Quellen: Österreichischer Stabilitätspakt 2025, Statistik Austria, WIFO-Konjunkturprognosen vom September und Dezember 2025, eigene Berechnungen.

Das erlaubte Maastricht-Defizit in Prozent des BIP für den Bundessektor (inkl. Sozialversicherung) und den Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden) wird im ÖStP 2025 direkt festgelegt (siehe Pkt. 2.1). Die Aufteilung des Anteils des Landessektors auf die einzelnen davon umfassten Gebietskörperschaften basiert auf der Volkszahl gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 und einem Anteil der Gemeinden am länderweisen Defizit iHv 20 %.

Im Jahr 2026 darf das Maastricht-Defizit des Landessektors höchstens 1,13 % des BIP betragen. Auf Basis der für das Jahr 2026 gültigen Volkszahl beträgt der Anteil von Wien an der österreichischen Gesamtbevölkerung 22 %. Dementsprechend beläuft sich der Beitrag von Wien zum maximal zulässigen Maastricht-Defizit des Landessektors im Jahr 2026 auf 0,25 % des BIP. Für die übrigen Länder verbleibt damit ein erlaubtes Maastricht-Defizit iHv 0,88 % des BIP. Davon haben die Länder ihren Gemeinden einen Anteil iHv 20 % einzuräumen, womit das maximal zulässige Maastricht-Defizit der Länder (ohne Wien und Gemeinden) im Jahr 2026 0,71 % des BIP und jenes der Gemeinden (ohne Wien) 0,18 % des BIP betragen würde.

Bis zum Jahr 2029 sieht der ÖStP 2025 eine Verbesserung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits um 1,40 %-Punkte auf 2,8 % des BIP vor. Die dafür notwendige Verbesserung des Bundessektors (inkl. Sozialversicherung) beläuft sich dabei auf 0,94 %-Punkte. Für den Landessektor ist ein Rückgang des Maastricht-Defizits um 0,46 %-Punkte auf 0,67 % des BIP vorgesehen. Auf Basis der Aufteilung auf die Gebietskörperschaften im Jahr 2029⁷ würden etwa 60 % der Verbesserung des Landessektors von den Ländern (ohne Wien und Gemeinden) kommen. Das Maastricht-Defizit von Wien und den übrigen Gemeinden müsste sich dabei jeweils um etwa 0,1 %-Punkte reduzieren, damit die Zielvorgabe an den Landessektor im Jahr 2029 eingehalten werden kann. Die angeführten Verbesserungen der einzelnen Gebietskörperschaften des Landessektors sind dabei nur bedingt verbindlich. Da sich die Zielvorgaben des ÖStP 2025 auf den Landessektor als Ganzes beziehen, können höhere Defizite in einzelnen Ländern und Gemeinden durch entsprechend niedrigere Defizite in anderen Ländern und Gemeinden ausgeglichen werden.

⁷ Die Volkszahl gemäß FAG 2024 liegt für die Jahre ab 2027 noch nicht vor. So wird die Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2027 erst im Juli 2026 veröffentlicht. Deshalb wird die Volkszahl zur Aufteilung des Landessektors auf die einzelnen Gebietskörperschaften in den Jahren 2027 bis 2029 ausgehend vom Jahr 2026 mit den Wachstumsraten der einzelnen Bundesländer gemäß der aktuellen Bevölkerungsprognose von Statistik Austria fortgeschrieben. Dementsprechend handelt es sich nur um eine vorläufige Aufteilung. Unterschiede können sich etwa daraus ergeben, dass die Volkszahl den Bevölkerungsstand gemäß FAG zum 31. Oktober darstellt, während die Bevölkerungsprognose den Bevölkerungsstand im Jahresdurchschnitt angibt. In den Jahren 2019 bis 2024 betrug der Unterschied zwischen den jährlichen Wachstumsraten der Volkszahl und der Bevölkerung im Jahresdurchschnitt zwischen -0,3 %-Punkte und +0,4 %-Punkte.



Die Zielvorgaben des ÖStP 2025 sind als Anteil des Maastricht-Defizits am nominellen BIP des jeweiligen Jahres formuliert. Die konkrete Höhe des Maastricht-Defizits in Mrd. EUR hängt demnach von der Höhe des nominellen BIP ab. Auf Basis der vom WIFO im Dezember 2025 prognostizierten Entwicklung des nominellen BIP würde sich das höchstzulässige Maastricht-Defizit im Jahr 2026 auf 22,3 Mrd. EUR belaufen. Davon entfallen 16,3 Mrd. EUR auf den Bundessektor (inkl. Sozialversicherung) und 6,0 Mrd. EUR auf den Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden). Unter Zugrundelegung der Volkszahl und des vereinbarten Anteils der Gemeinden dürfte das Maastricht-Defizit von Wien im Jahr 2026 maximal 1,3 Mrd. EUR betragen, jenes der Länder (ohne Wien und Gemeinden) 3,7 Mrd. EUR und jenes der Gemeinden (ohne Wien) 0,9 Mrd. EUR.

Auf Basis der Septemberprognose des WIFO für das nominelle BIP müsste sich das Maastricht-Defizit im Jahr 2029 gegenüber 2026 gemäß ÖStP 2025 um 6,1 Mrd. EUR auf 16,2 Mrd. EUR reduzieren. Für den **Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)** ergibt sich daraus eine Verbesserung des Maastricht-Defizits um 3,9 Mrd. EUR. Das Maastricht-Defizit des **Landessektors (inkl. Wien und Gemeinden)** müsste sich um 2,1 Mrd. EUR verringern. Dazu müssten Wien 0,5 Mrd. EUR, die Länder (ohne Wien und Gemeinden) 1,3 Mrd. EUR und die Gemeinden (ohne Wien) 0,3 Mrd. EUR beitragen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zielvorgaben des ÖStP 2025 für das Jahr 2026 den Planwerten der BMF-Prognose vom Oktober 2025 und den realisierten Werten für das Jahr 2024 gegenüber:

**Tabelle 3: Maastricht-Saldo 2026 gemäß ÖStP 2025 im Vergleich zu 2024 und BMF-Planung**

	2024	2025 BMF- Prognose	2026		
			BMF- Prognose	Vorgabe ÖStP 2025	Vergleich ÖStP 2025 mit BMF-Prognose
			in % des BIP		in %-Punkten
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-4,68	-4,54	-4,16	-4,20	-0,04
Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)	-3,58	-3,33	-3,24	-3,07	+0,17
Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden)	-1,10	-1,21	-0,92	-1,13	-0,21
Wien	-0,37	n.v.	n.v.	-0,25	-
Länder (ohne Wien und Gemeinden)	-0,50	n.v.	n.v.	-0,71	-
Gemeinden (ohne Wien)	-0,23	n.v.	n.v.	-0,18	-
in Mrd. EUR					
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-23,1	-23,2	-22,0	-22,3	-0,3
Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)	-17,7	-17,0	-17,1	-16,3	0,8
Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden)	-5,4	-6,2	-4,9	-6,0	-1,1
Wien	-1,8	n.v.	n.v.	-1,3	-
Länder (ohne Wien und Gemeinden)	-2,5	n.v.	n.v.	-3,7	-
Gemeinden (ohne Wien)	-1,1	n.v.	n.v.	-0,9	-

Abkürzungen: BMF-Prognose. ... Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2025, ÖStP 2025 ... Österreichischer Stabilitätspakt 2025.

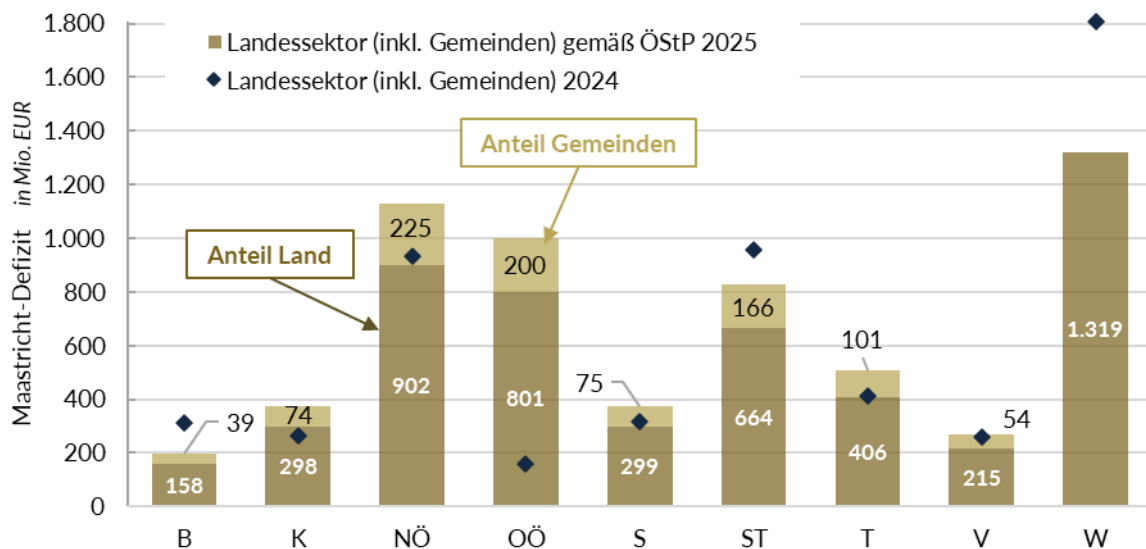
Quellen: Österreichischer Stabilitätspakt 2025, Statistik Austria, Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits 2025, WIFO, eigene Berechnungen.

In seiner Prognose vom Oktober 2025 erwartet das BMF für das Jahr 2026 ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit iHv 22,0 Mrd. EUR bzw. 4,16 % des BIP und damit ein leicht niedrigeres Defizit als im ÖStP 2025 vereinbart. Gegenüber der BMF-Prognose würde der ÖStP 2025 eine Verringerung des Maastricht-Defizits des Bundessektors (inkl. Sozialversicherung) um 0,8 Mrd. EUR bzw. 0,17 %-Punkte erfordern. Dahingegen fällt das zulässige Maastricht-Defizit des Landesektors (inkl. Wien und Gemeinden) laut ÖStP 2025 im Jahr 2026 um 0,21 %-Punkte bzw. 1,1 Mrd. EUR höher aus als vom BMF prognostiziert.

Für die Aufteilung der Zielwerte des Landesektors auf die einzelnen Gebietskörperschaften liegen in der BMF-Prognose keine Informationen vor. Im Vergleich zu 2024 würden die Vorgaben des ÖStP 2025 eine Reduktion des Defizits von Wien und den Gemeinden (ohne Wien) bedeuten, während das zulässige Defizit der Länder (ohne Wien und Gemeinden) sogar höher wäre als 2024.

Auf Basis der aktuellen Konjunkturprognose des WIFO für das nominelle BIP und der Volkszahl können die Zielvorgaben für den Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden) für das Jahr 2026 auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden. Die nachfolgende Grafik zeigt das zulässige Maastricht-Defizit für jedes Bundesland in Mio. EUR getrennt für den Anteil des Landes und der Gemeinden im Vergleich zu 2024:

Grafik 1: Maastricht-Defizit im Jahr 2026 pro Bundesland



Abkürzungen: B ... Burgenland, K ... Kärnten, NÖ ... Niederösterreich, OÖ ... Oberösterreich, ÖStP 2025 ... Österreichischer Stabilitätspakt 2025, S ... Salzburg, ST ... Steiermark, T ... Tirol, V ... Vorarlberg, W ... Wien.

Anmerkungen: Die Berechnung basiert auf der Prognose des nominellen BIP des WIFO vom Dezember 2025.

Quellen: Österreichischer Stabilitätspakt 2025, Statistik Austria, WIFO, eigene Berechnungen.

Das gesamte zulässige Maastricht-Defizit des Landesektors (inkl. Wien und Gemeinden) iHv 6,0 Mrd. EUR wird auf Basis der Volkszahl auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. So beträgt etwa der Anteil Niederösterreichs an der Gesamtbevölkerung 19 %, woraus sich ein zulässiges Maastricht-Defizit iHv 1,1 Mrd. EUR ergibt. Gemäß den Regeln des ÖStP 2025 müssen die Länder ihren jeweiligen Gemeinden 20 % ihres Defizitanteils einräumen. Dementsprechend würde sich das zulässige Defizit des Landes Niederösterreich auf 0,9 Mrd. EUR belaufen, während der Anteil der niederösterreichischen Gemeinden 0,2 Mrd. EUR betragen würde. Ausschlaggebend für die Zielerreichung ist letztlich aber das Ergebnis des Landesektors als Ganzes, sodass niedrigere Defizite einzelner Länder durch höhere Defizite anderer Länder ausgeglichen werden können.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
ECOFIN-Rat	Rat „Wirtschaft und Finanzen“
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖKK	Österreichisches Koordinationskomitee
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
ÖStP 2025	Österreichischer Stabilitätspakt 2025
Pkt.	Punkt(e)
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Zielwerte für den Maastricht-Saldo in Prozent des BIP bis 2029.....	5
Tabelle 2:	Aufteilung der Zielwerte gemäß ÖStP 2025 auf Basis aktueller Prognosen.....	11
Tabelle 3:	Maastricht-Saldo 2026 gemäß ÖStP 2025 im Vergleich zu 2024 und BMF-Planung	14

Grafiken

Grafik 1:	Maastricht-Defizit im Jahr 2026 pro Bundesland	15
-----------	--	----